

Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2007

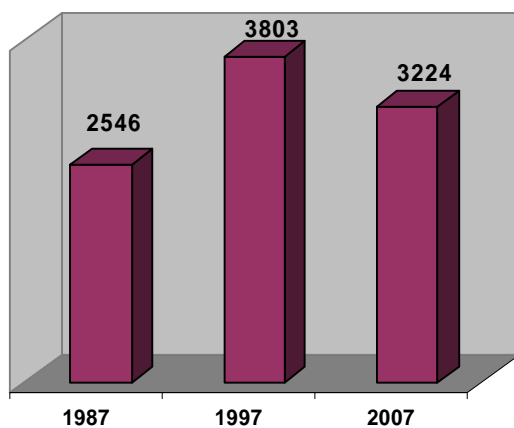
Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2007 vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2006/2 und 2007/1) sowie der Prüfungen der Rechtspfleger, der Gerichtsvollzieher und der Beamten des mittleren Justizdienstes sowie des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2007 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.688 Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl liegt damit gegenüber dem Stand vor 20 Jahren (3.977) um 17,88 % höher.

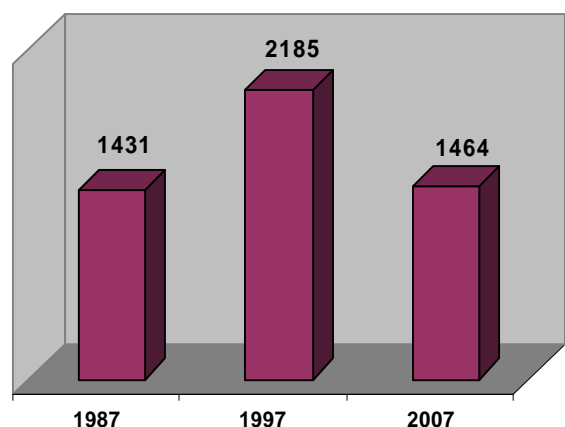
Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmer)¹

Erste Juristische Staatsprüfung



Zweite Juristische Staatsprüfung



¹ In den für das Jahr 2007 ausgewiesenen 3.224 Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die im Termin 2007/1 die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

I. Erste Juristische (Staats-)Prüfung und Studium

1. Änderung des Prüfungsrechts:

Durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 wurde die Hochschulabschlussprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften umgestaltet: Statt der bisherigen Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen die Kandidaten eine Erste Juristische Prüfung (EJP) ablegen, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung mit einem Anteil von 70 % und der selbständigen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit einem Anteil von 30 % besteht. Die Pflichtfachprüfung, die in der neuen bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung (EJS) bezeichnet wird, nimmt weiterhin das Landesjustizprüfungsamt ab, das auch das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung erteilt. Im Termin 2006/2 wurde die Prüfung letztmals für alle Kandidaten als Erste Juristische Staatsprüfung nach altem Recht (EJ) abgenommen. Seit dem Termin 2007/1 gilt grundsätzlich das neue Recht. Kandidaten, die die Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 72 Abs. 2 S. 2, 3 JAPO erfüllen, können die Prüfung bis zum Termin 2008/2 noch als Erste Juristische Staatsprüfung im Wesentlichen nach altem Recht (EJÜ) ablegen.

2. Teilnehmerzahl:

Der letztmals für alle Kandidaten nach altem Prüfungsrecht durchgeführte Termin der EJ 2006/2 brachte eine Rekordzahl von 2.446 Teilnehmern hervor. In dem Termin 2007/1 wurde die Prüfung aufgrund der Übergangsregelung bei 581 Teilnehmern nach altem Recht (EJÜ) abgenommen; 197 Teilnehmer waren in diesem Termin zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (EJP) nach neuem Recht zugelassen. Insgesamt hat das Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2007 damit Prüfungsverfahren für 3.224 Kandidaten durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 32,48 % (2006: 2.427), gegenüber dem Stand vor 20 Jahren (1987: 2.546) einen Zuwachs um 26,63 %.

Nicht alle der 3.224 zugelassenen Teilnehmer haben im Jahr 2007 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. So hatte ein Teil der 197 Teilnehmer an der staatlichen Pflichtfachprüfung 2007/1 zu diesem Zeitpunkt die Juristische Universitätsprüfung noch nicht absolviert. Zudem ist im Termin EJ 2006/2 ein nicht unerheblicher Teil der zugelassenen Kandidaten nicht zur Prüfung angetreten². An der Hochschulabschlussprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften teilgenommen und dabei ein Ergebnis

² Der Großteil dieser Kandidaten - in aller Regel Freiversuchsteilnehmer - hat sich offenbar nur deshalb bereits zu diesem Termin angemeldet, um auf diese Weise nach den oben unter 1. dargestellten Übergangsvorschriften 2007/2008 den nächsten Versuch ebenfalls noch nach altem Recht ablegen zu können.

erzielt haben in den im Jahr 2007 abgeschlossenen Terminen (EJ 2006/2 sowie EJÜ und EJP 2007/1) damit insgesamt 2.394 Prüfungsteilnehmer (ohne Notenverbesserer).

3. Studiendauer:

Die Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Prüfung betrug in Bayern 2007 bei den

- Erstablegern, die die Prüfung bestanden haben: 8,49 Semester (arithmetischer Mittelwert; Medianwert: 8,44 Semester);
- Erstablegern und Wiederholern zusammen: 9,39 Semester (Medianwert: 9,18 Semester).

Damit ist Jura weiterhin einer der schnellsten Studiengänge. Das Durchschnittsalter der Erstableger lag zu Beginn des schriftlichen Teils der Prüfungen bei knapp unter 26 Jahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die deutschen Studienanfänger an Universitäten im Durchschnitt bereits über 21 Jahre alt sind.

4. Ergebnisse:

a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.741 Teilnehmern (einschließlich Notenverbessern), die in den im Jahr 2007 abgeschlossenen Terminen (EJ 2006/2 sowie EJÜ und EJP 2007/1) ein Ergebnis erzielten, 948 die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 34,59 % (2006: 30,40 %).

Relativiert wird diese hohe Misserfolgsquote dadurch, dass im Jahr 2007 nur 6,13 % der Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil der erstmalig gescheiterten Teilnehmer - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

b) Freiversuchsteilnehmer weiter auf Erfolgskurs

Von den 2.327 Erstablegern der EJ 2006/2, der EJÜ 2007/1 und der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP 2007/1 haben 1.333, also 57,28 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen³. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studieverhalten eines erheblichen Teils

³ In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

der Studenten. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Bis 1998 mussten Freiversuchsteilnehmer spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Ab dem Termin 1999/1 wurde für erfolgreiche Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester abzulegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Von dieser Möglichkeit haben - in steigendem Maß - insbesondere in den Frühjahrsterminen viele Studenten Gebrauch gemacht. Im Termin 2007/1 legten 106 Freiversuchsteilnehmer (71,62 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (EJÜ bzw. staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2006/1: 70,92 %; 261 Teilnehmer).

Die Nichtbestehensquote bei den Freiversuchsteilnehmern war in den 2007 abgeschlossenen Terminen EJ 2006/2, EJÜ 2007/1 und staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP 2007/1 mit 28,34 % wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstableger, von denen 42,92 % nicht bestanden haben (2006: 22,04 % gegenüber 34,53 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2007 46,51 % der Freiversuchsteilnehmer und nur 26,81 % der übrigen Erstableger erreicht (2006: 54,79 % gegenüber 36,80 %). 8 der 10 im Jahr 2007 erreichten Prädikate "sehr gut" wurden von Freiversuchsteilnehmern erzielt.

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studenten veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z.B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z.B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung

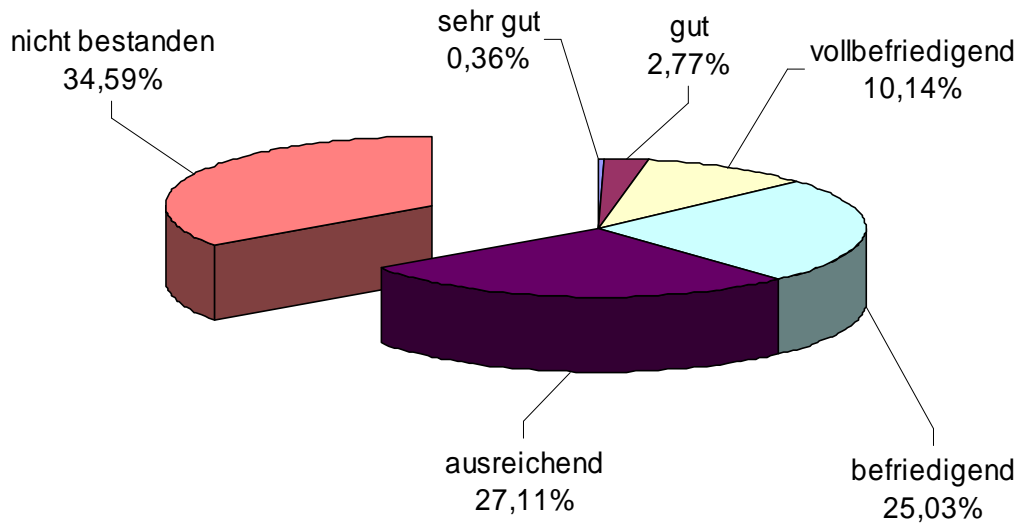
Bei den Ergebnissen der Teilnehmer, die den Termin 2007/1 nach neuem Recht als Erste Juristische Prüfung ablegten, war auffällig, dass das Notenniveau in der Juristischen Universitätsprüfung signifikant über dem der staatlichen Pflichtfachprüfung lag: Misserfolge in der juristischen Universitätsprüfung wurden dem Landesjustizprüfungsamt von den Fakultäten für das Jahr 2007 nicht mitgeteilt. Die Noten begannen an allen bayerischen

Universitäten erst bei "befriedigend"; sämtliche der vom Landesjustizprüfungsamt statistisch erfassten Absolventen der Juristischen Universitätsprüfung haben also mindestens ein "kleines Prädikat" erzielt, 83,44 % konnten sich mit dem "großen Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut") schmücken, nahezu die Hälfte der Teilnehmer (47,58 %) gar mit den herausragenden Noten "gut" und "sehr gut". In der staatlichen Pflichtfachprüfung 2007/1 wurden in Bayern nur 0,54 % "sehr gut", 2,16 % "gut" und 15,58 % "voll befriedigend" vergeben. Es muss dabei allerdings ausdrücklich betont werden, dass die genannten Zahlen zur Juristischen Universitätsprüfung nur eingeschränkt belastbar sind: Sie beziehen sich lediglich auf insgesamt 145 Prüfungsteilnehmer, nämlich diejenigen, die vor oder gleichzeitig mit der Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung im Termin 2007/1 die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Berücksichtigt werden muss auch, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Noten führt.

d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2007 (EJ 2006/2 sowie EJÜ und EJP 2007/1)

Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	10	0,36
gut	76	2,77
vollbefriedigend	278	10,14
befriedigend	686	25,03
ausreichend	743	27,11
nicht bestanden	948	34,59



Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote	"Prädikatsexamina" (sehr gut mit befriedigend)
Augsburg	34,94 %	37,83 %
Bayreuth	33,61 %	45,08 %
Erlangen-Nürnberg	36,93 %	35,89 %
München	39,24 %	32,87 %
Passau	23,92 %	45,95 %
Regensburg	27,67 %	39,31 %
Würzburg	34,51 %	34,51 %

5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2008 (Termine 2007/2 und 2008/1) wurden 2.417 Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJÜ bzw. staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) zugelassen (2007: 3.224; 2006: 2.427; 2005: 2.352). Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendare wird 2008 wie in den beiden Vorjahren erneut steigen. Ortswünsche der Bewerber werden daher nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert. Wegen der zwischenzeitlich wieder zurückgegangenen Zahl der Studienanfänger in Jura

ist jedoch spätestens ab 2009 wieder mit einem Rückgang der Absolventenzahlen der Ersten Juristischen Prüfung zu rechnen.

6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studenten, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2007 auf 22 (2006: 24; 2005: 52).

I. Zweite Juristische Staatsprüfung

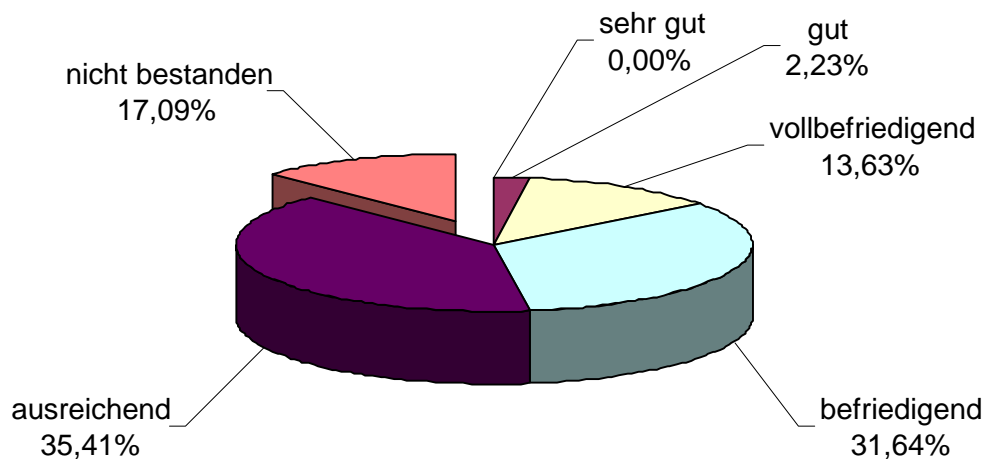
1. Teilnehmerzahl:

Zu den beiden im Jahr 2007 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2006/2 und 2007/1 wurden insgesamt 1.464 Teilnehmer zugelassen. 1.299 dieser Teilnehmer erzielten ein Ergebnis. Nach dem bisherigen Höchststand des Jahres 2001 mit zwei Prüfungsterminen von 2.410 zugelassenen Teilnehmern liegt die Teilnehmerzahl damit zum fünften Mal seit 1992 wieder unter 2.000.

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden Prüfungsterminen des Jahres 2007 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	29	2,23 %
vollbefriedigend	177	13,63 %
befriedigend	411	31,64 %
ausreichend	460	35,41 %
nicht bestanden	222	17,09 %
Summe	1.299	100,00 %



Beim Vergleich der Nichtbestehensquote mit der des Vorjahres (2006: 12,65 %) ist die Verschärfung der Voraussetzungen für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung ab dem Termin 2007/1 zu berücksichtigen. Seit diesem Termin muss mindestens ein Gesamtdurchschnitt von 3,72 Punkten (vorher 3,60) und in mindestens fünf von insgesamt elf Prüfungsarbeiten eine Punktzahl von mindestens 4,0 Punkten (vorher mindestens vier von elf Prüfungsarbeiten) erzielt werden.

Das Durchschnittsalter der Erstabgänger der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lag im Prüfungsjahr 2007 zu Beginn der Prüfung bei 28,6 Jahren; zumindest bei den bayerischen Nachwuchsjuristen kann deshalb von "Überalterung" keine Rede sein.

II. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Kandidaten Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten; von den hier in den letzten 15 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 43,50 % Fragestellungen aus der Sicht des Rechtsanwalts bzw. Notars.

Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

III. Laufbahnprüfungen

1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2007 haben 48 Anwärter teilgenommen (2006: 73, 2005: 94). Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	1	2,08 %
gut	21	43,75 %
befriedigend	24	50,00 %
ausreichend	2	4,17 %
nicht bestanden	0	0,00 %
Summe	48	100,00 %

2. Gerichtsvollzieherprüfung:

Im Jahr 2007 nahmen an der bayerischen Gerichtsvollzieherprüfung aufgrund einer zwischen den Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über eine gemeinsame Gerichtsvollzieherausbildung neben 9 Bewerbern aus Bayern auch 2 Bewerber aus Sachsen teil. Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis Bayern	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	3	33,33 %
befriedigend	6	66,67 %
ausreichend	0	0,00 %
nicht bestanden	0	0,00 %
Summe	9	100,00 %

Prüfungsergebnis Sachsen	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	1	50,00 %
befriedigend	1	50,00 %
ausreichend	0	0,00 %
nicht bestanden	0	0,00 %
Summe	2	100,00 %

3. Prüfung für den mittleren Justizdienst:

Im Jahr 2007 haben 27 Anwärter an der Prüfung für den mittleren Justizdienst teilgenommen (2006: 38, 2005: 44). Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	4	14,81 %
gut	13	48,15 %
befriedigend	10	37,04 %
ausreichend	0	0,00 %
nicht bestanden	0	0,00 %
Summe	27	100,00 %

4. Laufbahnprüfungen im Bereich des mittleren Justizvollzugsdienstes (Strafvollzug):

Im Jahr 2007 wurden im Bereich des Strafvollzuges Prüfungen für die mittleren Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes durchgeführt. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	10	17,54 %
befriedigend	37	64,92 %
ausreichend	10	17,54 %
nicht bestanden	0	0,00 %
Summe	57	100,00 %

IV. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2007 für etwa 4.700 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf etwa 37.800 Prüfungsarbeiten von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet worden sind. Für diese Prüfungen mussten 80 Klausuren erstellt und ausgewählt werden.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 107 (2006: 99) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht. In 5 (2006: 6) Fällen wurde von den Bewertern eine Einzelnote angehoben. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 2,7 % (2006: 3,5 %) bezogen auf die Zahl der in diesen Verfahren gerügten Prüfungsarbeiten. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2007 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,01 %. Im Jahr 2007 wurden außerdem 39 (2006: 35) Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht. 2 in diesem Jahr abgeschlossene Verwaltungsstreitverfahren waren zumindest teilweise erfolgreich.

Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2007

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-) Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüfungsteilnehmer mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studenten im eigenen Interesse gewarnt werden.

1. Zivilrecht

- Nichtigkeit von Scheingeschäften
- Haftungsausschluss in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Lieferung unbestellter Sachen
- Rücktritt
- Gesamtschuldnerausgleich
- Sachmängelgewährleistung beim Kaufvertrag
- Ausübung des Vorkaufsrechts bei nichtigen Kaufverträgen
- Schadensersatzforderungen des Mieters bei Mangelfolgeschäden
- Gewährleistung beim Werkvertrag
- Ansprüche aus angemaßter Eigengeschäftsführung
- Regressanspruch des Arbeitnehmers analog § 670 BGB
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich
- Leistungskondition
- Bereicherungsrechtliche Ansprüche bei Verfügung eines Nichtberechtigten
- Fahrerhaftung bei Unfällen im Straßenverkehr
- Ansprüche aus EBV
- Anspruch auf Grundbuchberichtigung
- Eigentumserwerb des unredlich persönlich Berechtigten an Sachfrüchten des Grundstücks
- Gutgläubiger Erwerb
- Dingliche Wirkung der Vormerkung
- Zurückbehaltungsrecht

2. Zivilprozessrecht

- Verfahrensbeendigung durch den Kläger
- Erledigterklärung
- Gerichtsstandsvereinbarung
- Besonderer Gerichtsstand der Widerklage
- Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

- Zwangsvollstreckung in Forderungen
- Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung
- "Einziehungsklage"

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme; Mittäterschaft des Opfers
- Notwehr und Notwehrexzess
- Tötungsdelikte
- Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme
- Diebstahl und Unterschlagung
- Vermögensdelikte (Betrug, Erschleichen von Leistungen)
- Raubdelikte (räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Raub)
- Straßenverkehrsdelikte
- Revision
- Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit
- Unzulässige Erweiterung der Öffentlichkeit
- Zuständigkeit und Strafgewalt des Strafrichters
- Beweisverwertungsverbote bei unterlassenen Belehrungen

4. Öffentliches Recht

- Ermittlung der statthaften Klageart
- Anfechtungsklage
- Allgemeine Feststellungsklage
- Folgenbeseitigungsanspruch, § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO
- Verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz (Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)
- Bekanntgabe eines Verwaltungsakts
- Rechtmäßigkeit eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheids
- Prüfung bauaufsichtlicher Maßnahmen
- Bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben
- Rechtmäßigkeit eines polizeilichen Kostenbescheids
- Sicherstellung nach PAG
- Rückforderung rechtswidrig gewährter Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz
- Ausschreibung zur Einreiseverweigerung
- Ausweisungsgründe nach § 5 AufenthG
- Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG
- Petitionsrecht, Art. 115 BV, Art. 17 GG

Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2007 (ohne Steuerrecht)

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt zwei Urteile mit Tatbestand, fünf Urteile ohne Tatbestand, zwei Gutachten, zwei Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft, acht Rechtsanwaltschriftsätze sowie ein Plädoyer des Verteidigers.

1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht

- Wirksamkeit von Willenserklärungen
- Vertragsauslegung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Leistungsstörung im Kaufvertrag
- Leistungsstörung im Werkvertrag
- Verbrauchsgüterkauf
- Haftung in der GbR
- Haftung in der GmbH
- Handelsgeschäfte
- Firmenrecht
- Immobiliarsachenrecht
- Vertretung von Ehegatten
- Zugewinnausgleich
- Unterhalt
- Erbschaftsbesitz
- Pflichtteilsunwürdigkeit
- Auslegung/Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen
- Erbengemeinschaft
- Versäumnisurteil und Einspruch
- Tatsachenfeststellung
- Anerkenntnis

- Vollstreckungsgegenklage
- Mahnverfahren
- (Zwischen-)Feststellungsklage
- Rechtskraftwirkung
- Veräußerung der streitbefangenen Sache
- Erledigungserklärung
- Widerklage/Drittweiterklage
- Erbscheinsverfahren
- Befristung nach dem TzBfG
- Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz
- Aufhebungsvertrag
- Anfechtung
- Verzugslohn
- Arbeitnehmerhaftung
- Urlaubersatzanspruch - Urlaubsabgeltung
- Zeugnisanspruch
- Weiterbeschäftigungsanspruch

2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe - Irrtum
- Täterschaft und Teilnahme
- Untauglicher Versuch - Wahndelikt
- Nötigung
- Diebstahl, Regelbeispiele
- Raub, Qualifikation
- Betrug
- Computerbetrug
- Erschleichen von Leistungen
- Sachbeschädigung
- Verstrickungsbruch
- Urkundenfälschung
- Missbrauch von Berufsbezeichnungen
- Strafzumessung
- Verfahrenshindernisse
- Beweisverwertungsfragen
- Aufklärungsrüge
- Reformatio in peius
- Befangenheit des Richters
- Verbot der Mehrfachvertretung
- Abgrenzung verschiedener Arten der Verfahrenseinstellung, Beschwerde
- Verhältnis Verfahrenseinstellung und Freispruch
- Strafbefehl

3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht

- Verwaltungsverfahrensrecht
- Baurechtlicher - immissionsschutzrechtlicher Nachbarbegriff
- Drittschutz im Baurecht und im Immissionsschutzrecht
- Bauplanungsrecht
- Bauordnungsrecht
- Immissionsschutzrecht (TA-Luft, TA-Lärm)
- Abgrenzung von Genehmigungserfordernissen - Konzentrationswirkung
- Gemeindliches Einvernehmen
- Sicherheitsrecht - Kampfhund
- Gaststättenrecht
- Beschlussfassung des Gemeinderates
- Kommunalen Zweckverband
- Europarecht
- Abgrenzung bloße Änderung - reformatio in peius - unzulässiger Selbsteintritt
- Untätigkeitsklage
- Fortsetzungsfeststellungsklage
- Urteil trotz "Säumnis"
- Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutz
- Beweisrecht